

Satzung des Spiel und Sport Sehnde e.V.

Satzung beschlossen am 09.08.2020

§ 1- Name und Sitz

- a. Der am 09.10.1920 gegründete Verein führt den Namen "Spiel und Sport Sehnde e.V."
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 31319 Sehnde.
- c. Die Farben des Vereins sind blauweiß.
- d. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- e. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- f. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

- a. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebes für die angebotenen Sportarten, das Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten, das Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Sport- und Übungsbetrieb sachgemäß leiten sowie das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sportbetätigung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Arbeit oder ihren Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt in Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbständig.

§ 4 – Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich Mitteilung zu machen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5– Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- b. Der Austritt aus dem Verein muss einen Monat vor Halbjahresende schriftlich erklärt werden; bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vereinseigentum ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- c. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragsschuld besteht auch nach der Streichung fort. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; sie kann vom Vorstand auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom 1. Werktag nach der Absendung des Bescheides, der Beitragspflicht nachkommt. Das Mitglied ist entsprechend zu belehren.
- d. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ehrenrats zur Berufung zu. Die Möglichkeit einer Überprüfung auf dem ordentlichen Rechtsweg bleibt unangetastet.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied mit Vollendung des 17. Lebensjahres hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- a. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse verbindlich.
- b. Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.
- c. Jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d. Das Vereinseigentum (Sportanlagen, Sportgeräte, Umkleidekabinen, etc.) ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 – Beitragswesen

Das Beitragswesen wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert wird.

§ 9 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Ehrenrat

§ 10 – Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie ist zuständig für besondere Vereinsangelegenheiten, für Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins.
- b. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 2. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Neuwahl des Vorstands
 5. Neuwahl der Kassenprüfer
 6. Neuwahl des Ehrenrats
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 9. Anträge ordentlicher Mitglieder
 10. Auflösung des Vereins
- c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11– Gemeinsame Vorschriften für Mitgliederversammlungen

- a. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (vertreten durch 2 Vorstandmitglieder) einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung.
- b. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 12 – Vorstand

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern. Die Zuständigkeiten der zwei weiteren Mitglieder beschließt der Vorstand und macht diese den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- c. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- d. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von jeweils über 1.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse (z. B. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- und Sponsoringverträgen, Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine dauernde Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) bedürfen im Innenverhältnis einer vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand.

- e. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- f. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger berufen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- g. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Abteilungen und sonstigen Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- h. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Ehrenrat

- a. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist auf eine maximale Anzahl von 10 Mitgliedern begrenzt.
- b. Die Mitglieder müssen mindestens 25 Jahre durchgehend dem Verein angehören und zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- e. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- f. Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
 - Die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.
 - Den Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- g. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden.
- h. Der Vorstand unterrichtet den Ehrenrat über wichtige Entscheidungen.

§ 14 – Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- b. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15 – Abteilungen

- a. Die aktiven Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, über deren Errichtung und Auflösung der Vorstand entscheidet. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- b. Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor, der/die für die Durchführung des Sportbetriebes in seiner/ihrer Abteilung verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt.

- c. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erstattet der/die Abteilungsleiter/in den Mitgliedern seiner/ihrer Abteilung einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Dazu sollte er/sie in den ersten zwei Monaten des neuen Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung anzusetzen; sie ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin anzuzeigen.
- d. Bei der Abteilungsversammlung hat jedes über 14 Jahre altes Mitglied Stimmrecht.
- e. Bei der Abteilungsversammlung werden der/die Abteilungsleiter/in und seine/ihre Mitarbeiter (z. B. Stellvertreter, Sportleiter, Schriftführer, Pressesprecher) für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die gewählten Personen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f. Jede Abteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, sollte einen Jugendleiter oder einen Jugendvertreter in die Abteilungsführung berufen.
- g. Findet eine Wahl nicht rechtzeitig statt, bleiben der/die Abteilungsleiter/in und die gewählten Mitarbeiter bis zur Durchführung der Wahl im Amt.
- h. Der Vorstand kann bei Neugründung einer Abteilung oder wenn keine Wahl möglich ist, einen Abteilungsleiter kommissarisch wählen.
- i. Mitglieder der Abteilungsleitung können vom Vorstand abberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dem Abberufenden steht ein Einspruchsrecht an den Ehrenrat zu. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig; sie werden dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- j. In einer Abteilung vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder ihr durch Schenkung zufiel.

§ 16 – Ehrungen / Ehrenmitglieder

- a. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ehrenrats Personen ernannt werden, die Vereinsämter jahrelang innegehabt oder die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- b. Vereinsmitglieder können vom Vorstand für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.
- c. Für besondere Vereinstreue werden die Vereinsnadel in Silber für 25jährige Mitgliedschaft und die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft verliehen. Besondere Ehrungen erfolgen für darüber hinaus gehende langjährige Mitgliedschaften (ab der 50-jährigen Mitgliedschaft).
- d. Die Ehrungen finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 17 – Beschlüsse, Wahlen, Protokolle

- a. Soweit die Satzung nichts Anderes aussagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b. Nach allen Wahlen bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Über Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.
- d. Alle Mitglieder der Vereinsorgane müssen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, volljährig sein.

§ 18 – Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

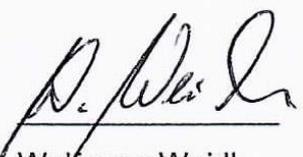
19 – Auflösung

- a. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder dies beschließt.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Sehnde, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat, vorrangig für einen sich in Sehnde neu zu bildendem Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der des SUS Sehnde e.V.
- c. Bei Auflösung des Vereins bleiben der Vereinssprecher und zwei weitere Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist. Die Vorgenannten fungieren als Liquidatoren gemäß § 47 ff. BGB.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 09. August 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt die bisher geltende Satzung gleichzeitig außer Kraft.

Sehnde den 09.08.2020

 _____ Knut Stegmann (1. Vorsitzender)	 _____ Karsten Martini (2. Vorsitzender)	 _____ Olaf Struß (1. Kassenwart)
 _____ Wolfgang Weidl (1. Schriftführer)		